



WERT URTEILE JUDGING VALUES

International Congress on Justice
and Human Values in Europe

Karlsruhe 2007

Ehrenmorde: die Spitze des Eisberges traditionsbedingter Gewalt

Sibylle Schreiber,
TERRE DES FEMMES,
Menschenrechte für die Frau e.V.

1. Die Arbeit von TERRE DES FEMMES e.V.

TERRE DES FEMMES - Menschenrechte für die Frau e.V. wurde 1981 aus der Einsicht heraus gegründet, dass Gewalt gegen Frauen zu wenig beachtet wird. Frauen und Mädchen sollten überall auf der Welt die Möglichkeit haben, ein freies, gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben zu führen.

Das größte Hindernis bei der Verwirklichung dieser Vision ist die spezifische Gewalt gegen Frauen, der sie nur aus einem einzigen Grund ausgesetzt sind: weil sie Frauen sind.

Frauen und Mädchen brauchen eine eigene, starke Lobby und Organisation, damit ihre Belange einen höheren Stellenwert in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft bekommen. TERRE DES FEMMES arbeitet auf vielen Ebenen. Es gibt die lokale Anbindung in den über 25 Städtegruppen mit unterschiedlichsten Aktionen vor Ort; die Projektarbeit (TDF fördert derzeit neun Selbsthilfeprojekte im Ausland) sowie nationale und internationale Vernetzungen wie z.B. im Forum Menschenrechte oder in EU-Projekten. Außerdem betreibt TDF Lobbyarbeit in der nationalen Politik, z.B. die Teilnahme an Fachgesprächen. Unsere Schwerpunktthemen sind der Kampf gegen Zwangsheirat, „Ehrenmord“, häusliche Gewalt, Frauenhandel sowie Zwangsprostitution und weibliche Genitalverstümmelung. Ziel des Vereins ist die Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit zu Frauenrechten in Deutschland, außerdem leisten wir zusätzlich konkrete Einzelfallhilfe für akut bedrohte Frauen.

Die Arbeit von TERRE DES FEMMES gegen Gewalt im Namen der



Ehre/Zwangsheirat

Mit unseren Kampagnen „STOPPT Zwangsheirat“ und „NEIN zu Verbrechen im Namen der Ehre“ haben wir die Bevölkerung für die Problematik von Zwangssehen und Ehrverbrechen sensibilisiert und betroffene Frauen in akuten Notsituationen beraten und unterstützt.

Tagtäglich melden sich bei uns auch minderjährige Betroffene, die von Zwangsheirat oder „Ehrenmord“ bedroht sind. Wir beraten die Mädchen und Frauen telefonisch, da diese sich aus ganz Deutschland melden, und wir helfen ihnen ggf. bei der Flucht, indem wir ihnen eine geeignete Zufluchtsstelle vermitteln und Kontakt z. B. zum Jugendamt, der Polizei oder anderen Behörden aufnehmen.

Wir engagieren uns auf politischer Ebene - etwa durch unsere Mitarbeit in der Fachkommission gegen Zwangsheirat in Baden-Württemberg oder der Arbeitsgruppe „Frauenrechte“ des Integrationsgipfels der Bundeskanzlerin.

Das Thema Gewalt im Namen der Ehre ist inzwischen sehr aktuell. Die Anzahl der Einzelfälle hat massiv zugenommen, das hängt auch damit zusammen, dass das Thema sehr stark öffentlich behandelt wurde. Verbesserungen in der Präventionsarbeit und im Opferschutz sind dringend erforderlich.

2. „Ehrenmord“: Begriffsklärung und Verbreitung

Ein „klassischer Ehrenmord“ wird aufgrund der Verletzung der Familienehre durch einen männlichen Verwandten an einem Mädchen oder einer Frau der eigenen Familie begangen. Häufig handelt es sich nicht um eine Einzeltat, sondern um einen von Großteil der Familie akzeptierten oder gemeinschaftlich beschlossenen Mord.

Manchmal mischen sich aber auch die Mordmotive. Bei den bisher bekannt gewordenen Morden, die unter dem Titel „Ehrenmord“ in der Presse diskutiert wurden, ist häufig eine Mischung zwischen Eifersucht und Ehre anzutreffen. In den jeweiligen Gerichtsverfahren sollte versucht werden, das Hauptmotiv herauszuarbeiten, da es sich bei einem „Ehrenmord“ um lang ein geplantes Verbrechen handelt und nicht um eine Affekthandlung. Zu einer möglichen Strafmilderung aufgrund des Motivs „Ehre“ komme ich später noch zurück.

„Ehrenmorde“ kommen in vielen Ländern der Erde vor. Sie sind kein religiöses Phänomen, obwohl sie verstärkt in islamisch geprägten Ländern vorkommen. Zu den Ländern, in denen Frauen besonders von Ehrverbrechen bedroht sind, gehören Pakistan, in dem die offizielle Ehrenmordrate mit 1.200 Ermordeten pro Jahr (seit kurzem veröffentlichte Zahl) am höchsten ist, Afghanistan, Irak, Jordanien, Türkei, Syrien und Libanon. „Ehrenmorde“ geschehen aber auch in Brasilien, Ecuador und Indien.

In Deutschland haben die Täter und Opfer häufig einen Migrationshintergrund oder stammen von MigrantInnen ab.

Es existiert bisher keine repräsentative Erhebung zu der Verbreitung von „Ehrenmorden“ weder national noch international.

Laut einem UN-Bericht des Jahres 2000 kommen „Ehrenmorde“ in mind. 14 Ländern vor. Jährlich sollen 5.000 Mädchen und Frauen im Namen der Ehre umgebracht werden. Die Dunkelziffer wird aber um ein vielfaches höher geschätzt, da die wenigsten Fälle vor Gericht gebracht werden und keine offiziellen Statistiken existieren. Häufig wird der „Ehrenmord“ auch von den Familien als Unfall oder Selbstmord dargestellt oder es wird eine Vermisstenmeldung aufgegeben, um die Behörden zu täuschen.

Ein weiterer Grund ist die in vielen Ländern verbreitete Annahme, dass die Bereinigung der Familienehre eine Familiensache ist, in die sich kein Außenstehender einzumischen hat.

Bei einer Bund-Länder Abfrage hat das Bundeskriminalamt letztes Jahr im Zeitraum von 1996 bis 2004 insgesamt 70 „Ehrenmorde“ (einschließlich versuchte Morde) als Ergebnis polizeilicher Ermittlungen in Deutschland bekannt gegeben.

In den letzten zwei Jahren haben sich bei TDF über 360 Mädchen und Frauen aus ganz Deutschland gemeldet, die von Zwangsheirat oder Verbrechen im Namen der Ehre bedroht oder betroffen waren. Bei 169 der Betroffenen wurden schon Morddrohungen durch einen männlichen Verwandten ausgesprochen.

3. Die Spannbreite von Gewalt im Namen der Ehre

Unter den Begriff „Verbrechen im Namen der Ehre“ fallen nicht nur „Ehrenmorde“, sondern im weitesten Sinne auch Misshandlung, Verstoßung, Säureattentate, Steinigung und Zwangsheirat.

Der „Ehrenmord“ ist oft das Ende einer Gewaltspirale, die mit Verboten oder Misshandlungen bei Zuwiderhandlungen beginnt.

Bei einer Verstoßung wird die Betroffene so behandelt als sei sie nie geboren worden. Im Ausland kann dies für viele Frauen einem Todesurteil gleich kommen, insbesondere in Ländern, in denen Frauen von den Einkünften ihrer Väter oder Ehemänner abhängig sind und ein selbstständiges Leben als allein stehende Frau quasi unmöglich ist.

Häufig ist die bevorstehende Zwangsheirat ein Auslöser für viele Mädchen in Deutschland, vor der eigenen Familie Schutz zu suchen. Einem „Ehrenmord“ geht eine versuchte Zwangsheirat oft voraus. Präventionsarbeit gegen Zwangsheiraten sind somit auch ein Schutzelement vor „Ehrenmorden“.



Viele Betroffene von einer Zwangsheirat erleiden durch ihren erzwungenen Ehepartner Gewalt (Zitat Serap Cileli: „Eine Zwangsheirat ist eine Vergewaltigung auf Lebenszeit“). In der eigenen Familie wird diese Gewalt durch den Partner in vielen Fällen akzeptiert. Eine Scheidung kann für einige Familie wieder einen Ehrverlust bedeuten.

In Bangladesch sind Säureattentate wohl die brutalste Form von ehrbedingter Gewalt. Zu einem Großteil gesellschaftlich akzeptiert, steigt die Zahl der Fälle in den letzten Jahren stetig an. Die Opfer sind zu 78 Prozent Frauen, 41 Prozent von ihnen sind unter achtzehn Jahre alt. Säureattentate werden aufgrund der Ablehnung von Heiratsanträgen, der Zurückweisung von sexuellen Annäherungsversuchen, aber auch aufgrund von Familien- oder Landstreitigkeiten und Mitgiftforderungen verübt. Immer mehr Männer rächen sich, wenn sich ihnen eine Frau verweigert, indem sie ein Glas Säure in das Gesicht der Frau schleudern. Die Auswirkungen der Säure sind katastrophal: Die Haut schmilzt an den betroffenen Körperstellen innerhalb von Sekunden, oft werden auch Muskeln und Knochen angegriffen. Neben den physischen Qualen sind bleibende Traumata und soziale Stigmatisierung die Folge. Säureattentate kommen auch in anderen Ländern wie Afghanistan und Pakistan vor, dort sind es jedoch Einzelfälle, die eine nicht annähernd so hohe Zahl einnehmen wie in Bangladesch.

Steinigung wird besonders in Ländern praktiziert, in denen die Sharia als Gesetz eingesetzt wurde, z.B. im Norden Nigerias, im Sudan, Iran und in Teilen Pakistans. Steinigung wird dort als Strafe für außerehelichen Sex verhängt. Aber auch in anderen Ländern werden Steinigungen von der Bevölkerung an Frauen ausgeführt, die sich nicht an die vorherrschenden frauenfeindlichen Normen gehalten haben oder unter Verdacht geraten sind, dies nicht zu tun (z.B. im Norden der Türkei).

4. Hintergründe und die Motivation der Gewalt

Gewalt im Namen der Ehre ist eine Form von Gewalt gegen Mädchen und Frauen, die innerhalb von stark patriarchalischen Familien und Gesellschaften vorkommt. Die Gewalt wird mit dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung von Ehre gerechtfertigt und von nahen männlichen Verwandten, insbesondere dem Bruder oder Vater, ausgeübt. Ein in der Gesellschaft vorherrschender traditioneller Ehrenkodex bildet die Grundlage von Ehrverbrechen. Zentrales Element ist die Aufrechterhaltung der Familienehre. Sie muss als höchstes Gut von allen Familienmitgliedern bewahrt und verteidigt werden, sie ist die Grundlage für den sozialen Status der Familie innerhalb der Community oder Gesellschaft.

Typisch für patriarchalische Gesellschaftsstrukturen sind klar definierte Rollenzuweisungen für Mann und Frau. Für die Frau ist es die Rolle der Ehefrau, Mutter und Hausfrau,



für den Mann die Rolle des Familienoberhauptes und Beschützers der weiblichen Familienmitglieder.

Die Familienehre ist abhängig vom Verhalten der weiblichen Familienangehörigen, die Trägerinnen der Familienehre sind. Verhält sich also ein Mädchen oder eine Frau nicht dem traditionellen Rollenkodex gemäß, dann hat sie die Ehre der gesamten Familie verletzt. Kaum ein Verhalten ihrerseits kann die Familienehre wiederherstellen. Die Ehre kann nur wiederhergestellt werden, wenn das Mädchen oder die Frau aus der Familie verstoßen oder umgebracht wird.

Dabei fällt nahen männlichen Verwandten die Aufgabe zu, diese Gewalttat zu begehen. Sowohl Männer als auch Frauen stehen im Zusammenhang mit Ehrverbrechen unter enormem gesellschaftlichen Druck. Wird der Mann seiner Aufpasser- und Schutzfunktion nicht gerecht, oder führt er seine Pflicht zur Verteidigung oder Wiederherstellung der Familienehre nicht aus, gilt er als unmännlich und wird von der Gesellschaft als nutzlos ausgestoßen. Denn als Besitzer der Frau ist der Mann auch für deren Verhalten verantwortlich.

Verbrechen, die im Namen der Ehre verübt werden, sind im hohen Maße gesellschaftlich legitimiert. Nachbarn, Freunde und Verwandte schauen häufig weg, Polizei und Justiz schützen die Opfer oft nicht.

Auch Männer können Opfer eines Ehrverbrechens werden, allerdings kommt dies in der Praxis seltener vor. Daher beziehe ich mich in meinem Vortrag v. a. auf Ehrverbrechen an Frauen.

Auslöser oder Gründe für Ehrverbrechen variieren stark. Ihre Durchführung ist abhängig von der Einstellung der jeweiligen Familie bzw. der Gemeinschaft.

Ein Verstoß gegen die Familienehre kann ein Gespräch mit oder das Anlächeln eines Fremden sein, das Tragen von „unkeuscher“ Kleidung, eine uneheliche Schwangerschaft (auch durch eine Vergewaltigung) oder eine außereheliche Beziehung. Ein weiterer Grund kann das Durchsetzen der eigenen Meinung sein.

Oftmals reicht bereits ein Gerücht über unbeaufsichtigten Kontakt zu einem Mann aus, um die Familienehre zu verletzen, denn entscheidend ist letztendlich der *Ruf* der Familie in der Gesellschaft.

In einigen Fällen dient ein Mord nur vordergründig der Wiederherstellung der Ehre.

Tatsächlich sollen andere Straftaten wie Vergewaltigung oder Inzest vertuscht werden.

5. Spezieller Schutzbedarf

Aufgrund verschiedener Besonderheiten von Gewalt im Namen der Ehre ergibt sich ein spezieller Schutzbedarf der Betroffenen.



In Deutschland sind häufig minderjährige Mädchen Opfer dieser Gewalt. Sie sind in ihren Rechten beschränkt und in vielen Dingen von den Eltern abhängig. Da die Ehrverletzung als kollektive Wunde von der gesamten Familie wahrgenommen wird, ergibt sich ein großer potentieller Täterkreis, vor dem die Bedrohte zu schützen ist (Brüder, Väter, Onkel, Cousin usw.). Eine Unterstützung oder Akzeptanz der Gewalt ist auch durch Schwestern und die Mutter der Betroffenen wahrscheinlich. Diese kollektive Wunde verheilt nicht. Die Ehrverletzung kann oft nur durch den Tod des Mädchens oder der Frau gesühnt werden. Die Gefährdung kann somit lebenslang bestehen bleiben.

Zusätzlich haben die Täter kein Unrechtsbewusstsein.

Des Weiteren kann den Opfern in Deutschland eine Verschleppung ins ursprüngliche Heimatland der Familie drohen. Ein Verschwinden fällt so kaum auf. Nur in seltenen Fällen haben die deutschen Behörden die Möglichkeit, eine Betroffene im Ausland vor der Gewalt durch die eigene Familie zu schützen.

Unsere Schutzsysteme gegen Gewalt an Frauen in Deutschland sind auf die Gewalt in der Ehe oder Partnerschaft ausgerichtet. Bei dieser spezifisch motivierten Gewalt versagen in vielen Fällen das Gewaltschutzgesetz und andere Opferschutzmaßnahmen. Deswegen müssen die MitarbeiterInnen öffentlicher Behörden (Schulen, Ausländerämter, Jugendämter, Polizei, Konsulate usw.), die oft mit den Betroffenen in Kontakt treten, besser zu den Hintergründen der Gewalt informiert und geschult werden.

Zusätzlich muss die Möglichkeit, langfristig in Deutschland vor der eigenen Familie „unterzutauchen“, gewährleistet werden. Sperrvermerke bei Behörden und Namensänderungen bieten zurzeit keinen ausreichenden Schutz. Deswegen setzt sich TDF auch weiterhin für einen verbesserten Opferschutz bei Gewalt im Namen der Ehre ein.

6. Traditionsbedingte Strafmilderung?

In der Vergangenheit wurde immer wieder der kulturelle Hintergrund der Täter als strafmildernder Umstand vor Gericht anerkannt. Aufgrund seiner Verhaftung in den traditionellen Werten seiner Kultur wusste sich der Täter nicht anders zu helfen, heißt es dann in der Urteilsbegründung.

Das erst kürzlich durch eine Frankfurter Richterin gefällte Urteil, in dem die Gewalt eines muslimischen Mannes an seiner Ehefrau als normal und voraussehbar angesehen wird, zeigt deutlich die noch immer vorherrschende Bereitschaft, traditions-, kultur- oder religionsbedingte Gewalt als Begründung für eine Strafmilderung zu nutzen. Obwohl die staatlichen Gesetze in den meisten Herkunftsländern das Verbrechen z.B. eine Vergewaltigung oder Mord auch als Straftat anerkennen und ahnden. Erst langsam ist ein Umdenken in Deutschland in der Richterschaft erkennbar.



WERT URTEILE JUDGING VALUES

International Congress on Justice
and Human Values in Europe
Karlsruhe 2007

Zu bedenken sind bei der gerichtlichen Beurteilung dieser Verbrechen aber auch immer die Auswirkungen auf die bedrohten Mädchen und Frauen in den Communities: Wird eine geringe Strafe verhängt oder ist die Tatbeteiligung der gesamten Familie oder der Brüder nicht nachweisbar, wirkt dies sehr einschüchternd für bedrohte Mädchen.

Im Fall der Ermordung von Hatun Sürücü ist deutlich erkennbar, wie strategisch ein solcher Mord geplant werden kann, um eine geringe Strafe zu erhalten. TDF erfährt immer wieder von „Ehrenmorden“ im Ausland, in denen die Familie den jüngsten Bruder der Betroffenen als Täter bestimmte. Aufgrund des geringen Alters fällt die Tat oft noch unter das Jugendstrafrecht. Die Täter haben häufig noch keine eigene Familie zu versorgen, noch tragen sie einen großen Beitrag zum Familieneinkommen bei. Der vorübergehende Verlust (durch einen Gefängnisaufenthalt) des Familienmitglieds ist für die Familie so gut zu verschmerzen. Auch im Fall Sürücü gestand der jüngste Bruder die Tat. Das Geständnis sorgte zusätzlich für die Herabsetzung des Strafmaßes.

Für bedrohte Mädchen und Frauen wirkte dieser Prozess wie eine Warnung, sich den frauenverachtenden Familientraditionen zu unterwerfen und weder die Flucht noch ein selbstbestimmtes Leben zu wagen. Den Mädchen könnte es das Leben kosten, der Familie nur einen relativ kurzfristigen Verzicht auf ein Familienmitglied. Dieser Außenwirkung müssen sich die deutschen Gerichte bewusst sein.

Es ist aber grundsätzlich fraglich, inwieweit ein staatliches Gerichtsverfahren eine Gewaltform, die vorstaatlichen Ursprungs ist und sich häufig als kollektive Tat darstellt, erfassen und gerecht bestrafen kann.

Die Zukunft wird zeigen inwieweit deutsche Gerichte Gewalt gegen Frauen als kultur- oder traditionsbedingt bagatellisieren oder anerkennen und dementsprechend bestrafen.

TERRE DES FEMMES

Menschenrechte für die Frau e.V.

Konrad-Adenauer-Straße 40

72072 Tübingen

Tel: 07071/7973-0

Fax: 07071/7973-22

www.frauenrechte.de

info@frauenrechte.de

Quellen:

TERRE DES FEMMES (Hrsg.): „Zwangsheirat - Lebenslänglich für die Ehre“. TERRE DES FEMMES e.V. Tübingen 2006



WERT URTEILE
JUDGING VALUES

International Congress on Justice
and Human Values in Europe
Karlsruhe 2007

TERRE DES FEMMES (Hrsg.)/Böhmecke, Myria: „Studie Ehrenmord“ TERRE DES FEMMES e.V. Tübingen 2005

TERRE DES FEMMES/Böhmecke, Myria (Hrsg.): „Tatmotiv Ehre“. TERRE DES FEMMES e.V. Tübingen 2004

„ACID THROWING“, Marion Müller In: NETZ 4/2001

„Information regarding acid attacks“, www.acidsurvivors.org/html/info_acidattack.htm